



Kanton Graubünden
Gemeinde Casti-Wergenstein

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Umsetzung Moorlandschaft Alp Anarosa

Umsetzung Biotopinventar

Festlegung Quellschutzzone Alp Curtginatsch

Aktualisierung Wanderwegnetz

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Casti-Wergenstein

Kontaktperson

Marco Dolf, Gemeindepräsident

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung
+41 81 258 34 44
s.sauter@stauffer-studach.ch

Martin Lippuner, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 76
m.lippuner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Februar – März 2020; September – November 2020

Bearbeitungsstand

18. Dezember 2020

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalte der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	7
2.5	Anhörung Umsetzung Moorlandschaft von nationaler Bedeutung	7
2.6	Beschluss Gemeindeversammlung	7
2.7	Beschwerdeaufgabe	7
3	Umsetzungskonzept	7
3.1	Umsetzung Moorlandschaftsschutz Alp Anarosa	7
3.2	Umsetzung der Biotopinventare des Bundes / des Kantons	8
3.3	Aktualisierung Wanderwegnetz	9
3.4	Festlegung Quellschutzzone	10
4	Umsetzung in den Planungsmitteln	10
4.1	Schutzzielreglement	10
4.2	Teilrevision Baugesetz	10
4.3	Zonenplan 1:5000	10
4.4	Genereller Erschliessungsplan 1:10000	11

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die «Alp Anarosa» ist eine der 18 Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Kanton Graubünden. In dieser Moorlandschaft liegt die Alp Nurdagn, die im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung (PRE) zu einem nachhaltig betriebenen Agrotourismusbetrieb umgewandelt wurde. Bedingung für die Umnutzung war, für die Moorlandschaft konkrete Schutzziele zu formulieren, ihren genauen Grenzverlauf festzulegen und damit einer Bundesauflage nachzukommen. Dazu entstand in Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Bergschaft Schams und Kanton ein Grundlagenbericht. Für die Gemeinde besteht nun folgender Handlungsbedarf:

- Die Inhalte des Grundlagenberichts (konkretisierte Schutzziele, Abgrenzung Moorlandschaft und Biotope) sind grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung bzw. in einem Schutzzielreglement umzusetzen. Eine bestehende Landschaftsschutzzone überschneidet sich teilweise mit dem Perimeter der Moorlandschaft und ist anzupassen. Die Gelegenheit wird zudem dazu genutzt, das kantonale Biotopinventar (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden) bzw. aktuelle Biotoperhebungen in die Nutzungsplanung zu überführen.
- Südwestlich der Alp Nurdagn ist für einen Wanderweg eine neue Streckenführung festzulegen, weil er teilweise in einem Hochmoor liegt. Weiter ist das Wanderwegnetz in der Gemeinde nicht gänzlich korrekt im Generellen Erschliessungsplan (GEP) abgebildet und zu bereinigen.
- Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ist der Kanton bzw. sind die Gemeinden verpflichtet, für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quelfassungen) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. In unmittelbarer Nähe der Moorlandschaft Alp Anarosa bestehen gemäss Bericht (vgl. Kap. 3.4) Schutzzonen für die Quelle Alp Curtginatsch, die in der Nutzungsplanung festzulegen sind.

1.2 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Mit vorliegender Teilrevision erfüllt die Gemeinde Casti-Wergenstein verschiedene eidgenössische bzw. kantonale Auflagen. Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

- Festlegung der konkretisierten Schutzziele (mit Schutzzielreglement) und der genauen Abgrenzungen für die Moorlandschaft Alp Anarosa mit Überprüfung bzw. Anpassung der bestehenden Landschaftsschutzzone (im Zonenplan ZP).
- Umsetzung des kantonalen Biotopinventars bzw. von aktuellen Biotoperhebungen (i.R. Erarbeitung Grundlagenbericht Moorlandschaft Alp Anarosa) mit Festlegung der entsprechenden Naturschutz- und Trockenstandortzonen (im ZP).
- Bereinigung bestehendes bzw. geplantes Wanderwegnetz (im GEP).
- Festlegung Quellschutzzone bei der Alp Curtginatsch (im ZP).

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Casti-Wergenstein beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde S. Sauter und als Sachbearbeiter M. Lippuner eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Entwurf Planungsmittel	September 2019 - Februar 2020
Kantonale Vorprüfung	April – August 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe / Anhörung Moorlandschaft	Sept. / Okt. 2020
Gemeindeversammlung / Beschlussfassung	Dezember 2020
Beschwerdeaufgabe	Winter 2020 / 2021
Genehmigung Regierung	Frühling 2021

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) im April 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 20. August 2020 hat das ARE die Vorlage grundsätzlich positiv beurteilt mit folgenden wesentlichen Anmerkungen:

Antrag Kanton	Kommentar / Entscheid Gemeinde
Publikation öffentliche Mitwirkungsaufgabe – Die Publikation der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe muss auch die Detailabgrenzung der Moorlandschaft ML-365 Alp Anarosa» sowie die diesbezügliche Anhörung gem. Art. 3 Moorlandschaftsverordnung erwähnen und erörtern. Die Anhörungsergebnisse sind in der Genehmigungsvorlage darzulegen.	– Die Publikation erfolgte entsprechend dieser Vorgaben. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.
Landschaftsschutzgebiet – Die im Zonenplan vorgesehene Erweiterung der Landschaftsschutzzone berücksichtigt das kantonale Landschaftsschutzgebiet 04.LS.09 «Anarosa – Tumpriv – Beverin – Bruchalp» gemäss kantonalem Richtplan nicht vollständig und ist zu überprüfen.	– Die Landschaftszonen-Erweiterung berücksichtigt das kantonale Landschaftsschutzgebiet 04.LS.09 «Anarosa – Tumpriv – Beverin – Bruchalp» nun vollständig, soweit es im Gemeindegebiet Casti-Wergenstein liegt.
Naturschutzzonen – Bei den Flachmooren zeigen sich für die Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung erhebliche Abweichungen zum kantonalen Biotopinventar bzw. zum rechtsgültigen Bundesinventar. Zudem sind die Biotope von lokaler Bedeutung ausserhalb der ML-365	– Im Bereich der Alplandschaft und des Alpgebiets (inkl. ML-365 Alp Anarosa) basiert die Festlegung der Naturschutzzonen auf aktuelleren Erhebungen i.R. des Grundlagenberichts «Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele ML Nr. 365 Alp Anarosa» von Juli

Alp Anarosa ohne Begründung unberücksichtigt geblieben.	2019. Die Umrisse der Biotope wurden im Rahmen der (dem Bericht zugrundeliegenden) Alpkartierung von 2017 im Bereich der Alplandschaft sowie des Alpgebiets neu erhoben und sollen gemäss ANU «als bestmögliche Daten» in das kantonale Biotopinventar übernommen werden. – Ausserhalb der ML-365 Alp Anarosa wurden für gewisse Biotope von lokaler Bedeutung (v.a. im Sömmerungsgebiet) Natur- und Trockenstandortzonen festgelegt. Bei den übrigen Biotopen von lokaler Bedeutung wird darauf verzichtet (Begründung unter Kap. 3.2).
Quellschutzzone – Die Quellschutzzonen sind für die Quelle Alp Curtginatsch gemäss überarbeiteter Schutzzonenausscheidung und sofern vorhanden auch für die übrigen Quellen von öffentlichem Interesse festzulegen.	– Quelle Alp Curtginatsch: Gemäss überarbeiteter Schutzzonenausscheidung besteht kein Anpassungsbedarf bei der Quellschutzzonen-Festlegung. – Die übrigen Schutzzonenausscheidungen liegen noch nicht vor. Die entsprechende Quellschutzzonen-Festlegung erfolgt im Rahmen der späteren Gesamtrevision der Fusionsgemeinde.
Grundlagenkarte Schutzzielreglement – Die Grundlagenkarte im Anhang 2 zum Schutzzielreglement ist gemäss überarbeiteter Schutzzonenausscheidung für die Quelle Alp Curtginatsch in Bezug auf die düngbaren Flächen anzupassen.	– Auf Grundlage der überarbeiteten Schutzzonenausscheidung wurde die Grundlagenkarte im Anhang 2 des Schutzzielreglements in Bezug auf die düngbaren Flächen angepasst: Innerhalb der festzulegenden Quellschutzzonen befinden sich keine düngbaren Flächen.
Wanderweg Alp Nurdagn: – Der Wanderweg ist gemäss Variante 1 im Bericht Züger Ökoberatungen vom 23. August 2018 im GEP festzulegen.	– Der Wanderweg bei der Alp wurde bereits realisiert. Er folgt einem bisherigen Wegverlauf und ist entsprechend im GEP festgelegt. Die Linienführung berücksichtigt die oben erwähnten aktuellen Biotoperhebungen, womit sensible Gebiete bestmöglich geschont sind.
Infopunkte – Die Infopunkte sind von vier auf drei zu reduzieren und neu zu platzieren (Weg zwischen Alp Curtginatsch und Alp Nurdagn; Alpbäude Nurdagn; Lai Grond).	– Nach Rücksprache mit dem Naturpark Beverin sind neu zwei Infopunkte vorgesehen und im GEP festgelegt (Alp Nurdagn, Lai Grond).
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen – Der GEP ist mit Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Grund- und Groberschliessung spätestens bei Zusammenführung der Planungsmittel der neuen Fusionsgemeinde zu ergänzen.	– Die Ergänzung wird bei Zusammenführung der Planungsmittel der neuen Fusionsgemeinde erfolgen.
Waldabgrenzung – Die informativ dargestellten Waldabgrenzungen sind mit dem aktuellen Waldlayer des AWN abzugleichen.	– Der Abgleich mit dem aktuellen Waldlayer ist erfolgt.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Revisionsvorlage wurde während der Zeit vom 17. September bis 16. Oktober 2020 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.5 Anhörung Umsetzung Moorlandschaft von nationaler Bedeutung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe erfolgte in Anwendung von Art. 3 der eidg. Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) die Anhörung zur Umsetzung der Moorlandschaft ML-365 Alp Anarosa von nationaler Bedeutung (Festlegung Grenzverlauf, Erlass Schutzzielreglement). Während der Anhörungsfrist vom 17. September bis 16. Oktober 2020 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.6 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten haben die vorliegende Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2020 angenommen.

2.7 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt im Zeitraum Dezember 2020 – Januar 2021.

3 Umsetzungskonzept

3.1 Umsetzung Moorlandschaftsschutz Alp Anarosa

Im Kanton Graubünden bestehen 18 Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, darunter die Moorlandschaft Nr. 365 Alp Anarosa. Der Schutz dieser Moorlandschaften ist im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und in der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35) geregelt. Die allgemeinen Schutzziele sind im Bundesinventar in den Beschreibungen zu den Moorlandschaften formuliert.

Die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes wurde vom Bund an die Kantone delegiert. Sie haben die Aufgabe, die allgemeinen Schutzziele des Bundes zu kon-

ketisieren und behörden- und grundeigentümergebunden festzulegen (Art. 23c Abs. 2 NHG, Art. 4 Moorlandschaftsverordnung). Weiter ist für jede Moorlandschaft der genaue Grenzverlauf festzulegen (Art. 3 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung). Der Kanton wiederum verpflichtet die Gemeinden gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (KRG) in Art. 34 Abs. 4 wie folgt: *«Die Gemeinden bezeichnen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Sie legen bei Bedarf für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele sowie die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen in einem Reglement fest, welches Bestandteil der Grundordnung bildet. [...]»*.

Basis für die konkrete Schutzumsetzung ist ein Grundlagenbericht, der im Auftrag des Amts für Natur und Umwelt (ANU) des Kantons Graubünden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde sowie der Bergschaft Schams entstand. Der Grundlagenbericht, der sich u.a. auf Begehungen sowie ein ebenfalls 2019 entstandenes Beweidungskonzept abstützt, enthält den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaft, die landschaftlichen und ökologischen Schutzwerte sowie die spezifischen Schutzziele. Im Bereich der Moorlandschaft sowie der bestehenden Naturschutzzonen (sämtliche im Alpgebiet) wurden gleichzeitig die Umrisse der Biotope (Flachmoore) neu erhoben, die gemäss ANU in das kantonale Biotopinventar übernommen werden. Die Umsetzung der Schutzziele erfolgt somit wie folgt:

- Erlass Schutzzielreglement mit konkretisierten Schutzzielen mit Verbindlichkeit für Behörden (Bund, Kanton und Gemeinde) und Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzungsberechtigte.
- Festlegung der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft sowie Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzzone, die den Moorlandschafts-Perimeter damit umschliesst und nordwestlich bis an die Gemeindegrenze reicht.
- Festlegung von Naturschutzzonen für die im Grundlagenbericht neu erhobenen Flachmoorbiotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie gleichzeitige Aufhebung der bestehenden Naturschutzzonen.

3.2 Umsetzung der Biotopinventare des Bundes / des Kantons

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat 2015 eine Anhörung zur Nachführung der Bundesinventare im Bereich des Biotopschutzes durchgeführt. Aufgrund zahlreicher Datenfehler in den Bundesdaten haben sich die Bündner Regierung und der Bund darauf geeinigt, die Bündner Flachmoor- und Trockenwiesenobjekte zu bereinigen.

Im Falle der Bundesinventardaten konnte der Sachverhalt anhand der im Amt vorliegenden Grundlagen meist schlüssig geklärt werden. Der Kanton führte im Sommer 2018 die öffentliche Auflage der angepassten Biotopinventare von Bund und Kanton durch. Die Inventarflächen in der Gemeinde Casti-Wergenstein sind daher grundsätzlich in die Nutzungsplanung zu überführen. Im Bereich der Moorlandschaft

sowie der aktuell rechtskräftigen Naturschutzzonen (im Alpgebiet) werden jedoch wie in Kap. 3.1 erwähnt die neu erhobenen Biotop-Informationen verwendet.

Ausserhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (vgl. dazu Kap. 3.1) wird das kantonale Biotopinventar wie folgt in die Nutzungsplanung überführt:

- Festlegung von Naturschutz- und Trockenstandortzonen für die Biotope (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden) von nationaler, regionaler und (in gewissen Fällen) von lokaler Bedeutung.
- Ergänzung Baugesetz mit Artikel zur Trockenstandortzone.

Naturschutz- und Trockenstandortzonen werden für Biotope von lokaler Bedeutung v.a. dann festgelegt, sofern sie im Sömmerungsgebiet liegen. Bei den übrigen Biotopen wird mit folgender Begründung auf eine Festlegung von Naturschutz- und Trockenstandortzonen verzichtet:

- Bei der Mehrheit der nicht berücksichtigten Biotope von lokaler Bedeutung bestehen landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverträge mit entsprechenden Auflagen, die längerfristig eine nachhaltige Bewirtschaftung sichern. Langfristig soll den Landwirten eine gewisse Flexibilität bei der Bewirtschaftung erhalten bleiben, um z.B. auf veränderte klimatische oder betriebliche Verhältnisse reagieren zu können.
- Mehrere Biotope befinden sich zudem im Waldgebiet, wo die Nutzung ohnehin einschränkt ist. In diesen Fällen bräuchte ein zusätzlicher nutzungsrechtlicher Schutz keinen ökologischen Mehrnutzen.
- Wenige Biotope von lokaler Bedeutung sind zwar weder Waldgebiet noch durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverträge abgedeckt, flächenmässig jedoch sehr klein.

Wie unter Kap. 3.1 erwähnt werden Biotope von lokaler Bedeutung innerhalb der Moorlandschaft vollständig als Naturschutzzonen umgesetzt.

Insgesamt erfolgt damit die Umsetzung eines erheblichen Teils des Biotopinventars des Bundes bzw. des Kantons. Aus Gemeindesicht werden damit angemessene Massnahmen zum Schutz der Biotope und damit zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt ergriffen.

3.3 Aktualisierung Wanderwegnetz

Südwestlich der Alp Nurdagn führte ein Wanderweg teilweise durch ein Flachmoor. Die Streckenführung wurde auf Grundlage der Biotoperhebungen (vgl. Kap. 3.1) angepasst, folgt einem bisherigen Wegverlauf und ist im GEP entsprechend festgelegt. Die Linienführung sichert damit die bestmögliche Schonung sensibler Gebiete.

Das Wanderwegnetz wird im GEP insgesamt bereinigt und aktualisiert. Berücksichtigt werden das kantonale Wanderweginventar, vorgesehene neue Streckenführungen und geplante Infopunkte.

3.4 Festlegung Quellschutzzone

Wie in der Ausgangslage erwähnt, müssen die Gemeinden für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quelfassungen) Grundwasserschutzzonen ausscheiden. Das Büro CSD Ingenieure AG erstellte im Auftrag der Gemeinde einen Bericht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen Val Larisch (Gemeindegebiet Mathon) und Alp Curtginatsch. Aufgrund des kantonalen Vorprüfungsberichts vom 17. Januar 2020 wurden Wasseranalysen durchgeführt. Aufgrund der vorliegenden, revidierten Grundlage ist gegenüber dem Vorprüfungsstand keine Anpassung der Quellschutzzonenfestlegung nötig.

Gleichzeitig wird mit vorliegender Teilrevision die von der Quelle Val Larisch kommende Wasserleitung (mit Reservoir) bis zum Punkt Vallaret festgelegt. Die Bereinigung der übrigen Wasserleitungen und -infrastrukturen erfolgt später bei der Zusammenführung der Planungsmittel der neuen Fusionsgemeinde.

4 Umsetzung in den Planungsmitteln

4.1 Schutzzielreglement

Gestützt auf den Grundlagenbericht (vgl. Kap. 3.1) wird das Reglement über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-365 Alp Anarosa von nationaler Bedeutung (Schutzzielreglement) erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die Kantonsregierung Graubünden.

4.2 Teilrevision Baugesetz

Das Baugesetz wird wie folgt angepasst:

- Ergänzung mit Art. 38a Trockenstandortzone
- Ergänzung mit Art. 39a Moorlandschaft Alp Anarosa

4.3 Zonenplan 1:5000

Im Zonenplan werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Festlegung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft sowie Anpassung bestehende Landschaftsschutzzone
- Innerhalb der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft: Festlegung von Naturschutzzonen für die Flachmoore von nationaler, regionaler wie lokaler Bedeutung

- Im übrigen Gemeindegebiet: Festlegung von Naturschutzzonen (für Flachmoore) sowie von Trockenstandortzonen (für Trockenwiesen und -weiden) bei Objekten von nationaler, regionaler und teils von lokaler Bedeutung
- Festlegung Grundwasser- und Quellschutzzone

4.4 Genereller Erschliessungsplan 1:10000

Im Generellen Erschliessungsplan werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Festlegung von bestehenden und von geplanten Fuss- und Wanderwegen
- Festlegung von bestehendem Wildbeobachtungspunkt und von geplanten Infopunkten
- Festlegung von Wasserleitung mit Reservoir

Chur, 18. Dezember 2020 / sa, ml

